Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 13 (1906)

**Heft:** 41

**Artikel:** Aus dem Herzen der Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-538765

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

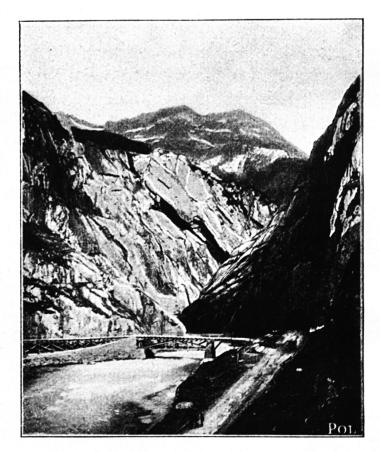
# 5) — Aus dem Herzen der Schweiz. —

(3mangelose pabagogische Plauberei.)

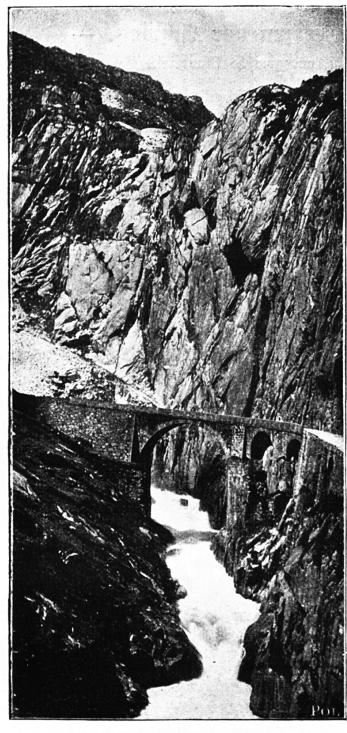
Das neue Kollegium St. Karl Borromäus in Altdorf ist eröffnet. Die kirchliche und bürgerliche Eröffnungsseier gestaltete sich den 1. Okt. äußerst würdig. Die Ausstellung von Paramenten im Museumssaale erwieß sich als trefflich arrangiert und gesiel allgemein. Konvikt-, Schul- und Oekonomie-Gebäude befriedigten die vielen Besucher vollauf. Das Volk von Uri stellte sich sehr zahlreich zur Feier ein und freute sich sichtlich der neuen Schöpfung. Vertreter der kath. Lehranstalten Einsiedeln, Schwyz, Stans, Sarnen und Engelberg bewiesen durch ihre Teilnahme an diesem Chrentage des Urnervolkes ihre Sympatie sür das große und zeitgemäße Werk echten Fortschrittes. Vereits sind 101 Studenten, worunter 66 Urner, angemeldet, eine Zahl, die von hohem Vertrauen zur neuen Anstalt spricht. Den 9. Okt. beginnt das erste Schuljahr. Gottes Segen ruhe auf der Anstalt! Und nun vom Kollegium weg und noch ein Wörtchen vom Urner Schulwesen überhaupt. —

In erster Linie ist zu konstatieren, daß der Kanton seit dem 31. Januar I. J. eine neue Schulordnung hat. Diese Tatsache allein spricht eine laute Sprache für den fortschrittlichen Sinn der Urnerbehörden, denn

diefe "Berordnung" ift ein Att ber Ginficht in die Bedürfniffe ber Beit, aber auch ein Att ber Energie, weil es immer fcwer halt, bei ländlichen Behörden und ländlicher Bevölkerung etwas Reues auf bent Schulgebiete mundgerecht ju machen. Und bas na= mentlich dann, menn diefes "Neue" Mehrung ber Pflichten, Ausbehn= ung der Schulzeit, Grhöhung ber Befoldungen 2c. involviert. Trot all= dem besteht die neue Berordnung und wirft bereits vorteilhaft. Diefe



Blick gegen das Urnerloch.



Tenfelsbrücke.

134 bietet und fogar mehr Bur Sandhabung für ben benn Ginem etwelche Aufflärung verschafft. Schulrat fteben folgende Strafmittel gur Berfügung:

- 1. "Eine Geldbufe bon 20 bis 50 Rappen für jede Berfäumnis bei 3 unentschuldigten Schulverfaumniffen.
- 2. Bei Renitenz und Disziplinarvergehen Schularrest eventuell Geldbuße bis auf Fr. 10 im erften Falle und bis auf Fr. 20 in Rud= fällen.

Verordnung handelt von Rechten und Pflichten a. des Erz. = Rates, b. der Schulinspektion, c. der Schulräte, d. des Schulratspräsidiums, e. der Lehrer und f. der Schüler. Daneben finden sich noch bez. Bestimmungen in Sachen Privatunterricht, Gemeindeschulen, Beftreitung der Primarichulkosten, Schullokale, obligatorische Fortbild= ungeschule und Sekun= darschulen, total 48 Ar= tifel, die "im Namen des Landrates des Kantons Uri" den 31. Januar 1906 unterzeichnet und den 17. Marg "behufs Vollziehung in üblicher Beise promulgiert und in die Gefetessammlung aufgenommen" wurde .-Wir erlauben uns, der= felben dies und jenes Bünktlein zu entnehmen, aumal es fpeziell für n icht = urschweizerische Lefer etwelches Intereffe 3. Erweisen sich diese Strafen als unzureichend, so sind die Strafsfälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die korrektionnellen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbuße von 20 bis 100 Fr. oder aber auf Gefängnis von 2 bis 8 Tagen erkennen werden.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten."

In Sachen Unftellungs-Berechtigung:

Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsrate anerkannt werden. (§ 8)

In Sachen Nebenbeschäftigung:

Der Erziehungsrat ist nach Anhörung der Ortsschulbehörde ermächtigt, den Lehrern die Betreibung von Nebenbeschäftigungen, welche der Stellung eines Lehrers nicht angemessen sind oder seine gedeihliche Wirksamkeit in Frage ziehen, zu untersagen. (Art. 11)

In Sachen Bahlart:

Die Wahl der Lehrer verbleibt den Gemeinden. U.patentierte Lehrer sind nicht wahlfähig. (Art. 13)

In Sachen Befoldung:

Die Gemeinden haben für angemeffene Lehrerbefoldung zu forgen.

Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers mit vollständiger Seminarbildung und definitivem Lehrerpatente beträgt (für die Primarschule) bei 30 Stunden wöchentlicher Schulzeit 1000 Fr., bei mindestens 40 jährlichen Schulwochen 1300 Fr.; hiebei ist der Einschluß der Organistenstelle gestattet.

Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, welche einer relisgiösen Genossenschaft angehören, beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrerpersonal, beziehungsweise der Genoffenschaft. (Art. 14)

In Sachen Fortbildung bes Lehrers:

Bur Aneiserung und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen sinden alljährlich Lehrerkonserenzen statt, deren Besuch obligatorisch ist. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 4 nebst einmaliger Reise-entschädigung laut Tarif für den Landrat.

Für die Lehrerinnen können besondere Konferenzen abgehalten werden. (Art. 15)

In Sachen Schuldauer:

Das Winterschuljahr beginnt mit dem 1. Oftober und darf vor 1. Mai nicht geschlossen werden.

Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind befugt, mit Genehmigung des Erziehungsrates das Schuljahr mit dem Sommerhalbjahr zu beginnen.

Jedes Primarschuljahr umfaßt mindestens 30 Wochen. Die Minimalzahl der jährlichen Schulstunden beträgt 600, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann. Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszudehnen und zu diesem Zwecke sakultative oder obligatorische Sommerschulen einzusühren.

Ausbehnung ber 7-jahrigen Schulzeit.

Nach dem Austritte aus der Primarschule hat jedes Schulkind bis zum erfüllten 15. Altersjahre noch einen Repetitionskurs von wenigstens zwei Stunden wöchentlich zu besuchen. In dringenden Fällen mag der Ortsschulrat von diesem Kurse dispensieren. Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind an diese Vorschrift nicht gebunden. (Art. 20)

In Sachen Brivatunterricht:

Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebesohlenen, statt sie in die öffentlichen Gemeindeschulen zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch patentierte Hauslehrer oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, wosern das Lehrziel der öffentlichen Volksschulen erreicht wird.

Wer von dieser Besugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu sehen, und es hat sich letzterer von der gehörigen Durchführung des Unterrichs jederzeit zu überzeugen. (Art. 26)

In Sachen Gefchlechter. Trennung:

Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

In Sachen Schülerzahl:

Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesett. Wo diese Zahl mehr als 5 Jahre nach einander überstiegen wird, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

In Sachen der Schulausgaben:

Bei Berteilung der kantonalen und eidgenöffischen Staatsbeitrage für das Primarschulwesen sollen hauptsächlich in Betracht fallen:

- a) die Bolts- und Schülerzahl,
- b) die wirklichen Barauslagen für die Primarschule,
- c) die ökonomischen und Steuerverhaltniffe, sowie die Schulschwies rigkeiten der Gemeinden.

Der Erziehungsrat hat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Berhältniffe über die Berteilung einen detaillierten Antrag, sowie

jährlich einen Boranschlag für das kommende Jahr zu unterbreiten. (Art. 34)

Obligatorische Fortbildungsschule: Laut Art. 37 muß an jedem Primarschulort eine 3 - jährige Fortbildungsschule sein mit jährlich 40 Unterrichtoftunden. Pflichtig find alle die bildungsfähigen Jünglinge, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr gu= rücklegen.

Einer Lehrstelle find höchstens 30 Schüler gum gleichzeitigen Unterrichte jugumeisen. Die Rlaffentrennung erfolgt nach ben Fähigkeiten ber Schüler.

Das Lehrpersonal bezieht für die Unterrichtsstunde je Fr. 1.50 von der kantonalen Schulfondverwaltung, wenn die Schülerzahl 10 ober mehr beträgt, sonft aber 1 Fr.

Die Lehrmittel bestimmt der Ergiehungerat. Sie werden den Bemeinden nach Maggabe der Schülerzahl von der fantonalen Schulfond= verwaltung gratis geliefert.

Der jährliche Staatebeitrag an bas Schulmefen wird für bie Bebürfniffe ber Fortbildungsschule (§ 40 und 42) um taufend fünfhundert Franken erhöht. -

Wir haben absichtlich ber neuen Schulordnung recht manches entnommen, weil dadurch der Beweis am greifbarften erbracht ift, daß man auch im viel verschrieenen Uri recht zeitgemäß und wohlwollend fortschrittlich arbeitet. Enthalt die Berordnung da und dort eine scheinbare Barte, fo ift das ein Ausfluß gebotener hiftorischer Berhaltniffe. Guten Willen und Sinn für gefunden Fortschritt beweift diese Berordnung jedem objektiven Lefer. -



## Der Mensch und die Erde.

Die Entftehung, Geminnung und Perwertung der Schabe der Erde als Grundlagen der Aultur. Berausgegeben von Sans Rraemer in Berbinbung mit ersten Fachmannern. In zwei Gruppen. Erste Gruppe: Der Mensch und bie Tiere, Pflanzen und Mineralien. 120 Lieferungen à 80 Cts. Deutsches Berlagshaus Bong u. Co. Berlin.

Raum ift bas Prachtwert "Weltall und Menschheit" vollftanbig erschienen und bereits in 135,000 Exemplaren (4 Banbe à 16 Mf.) zirkulierend, tritt basfelbe Berlagshaus mit einer neuen, noch großartigeren Publitation hervor, eine umfaffende auf ber Grundlage ber Ergebniffe ber naturwiffenschaften auf. gebaute Rulturgeschichte ber Menschheit in Wort und Bilb." - Wir gehen fofort gur Besprechung ber erften bisber erschienen fieben Lieferungen über.

Sie umfaffen zwei abgefchloffene Abhandlungen: 1. Tierfult: 8 und Tierfabel, von Julius hart-verlin und 2. die Berbreitung ber Saugetiere von Brof.

Paul Matichie-Berlin.